



Strafverfahren gegen Mohammed A.

2. Verhandlungswoche/ 11.-15. November 2013

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am zweiten Verhandlungstag ging es in erster Linie um die Person des Angeklagten und seine Geschichte, mit besonderem Fokus auf seinen Weg zum Terrorismus und das Engagement bei der IBU. Das Geständnis des Angeklagten wurde vom Verteidiger verlesen, woraufhin offene Fragen zum Geständnis durch den Senat und den Vertreter des GBA abgehandelt wurden.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Angeklagten

a. Persönliche Angaben

Der Angeklagte *Mohammed Salim A.* sagte aus, am 8. August 1992 in *Idar-Oberstein* geboren zu sein. Seine Eltern hätten 1989 ihren ersten Sohn bekommen und 1990 in *Afghanistan* geheiratet. Vor der Geburt seiner beiden Schwestern (1991 und 1999) und der Geburt des Angeklagten seien sie aufgrund des Krieges nach *Deutschland* ausgewandert. In seiner Kindheit in *St. Augustin* habe *Mohammed A.* zunächst eine katholische Grundschule und dann eine Hauptschule besucht. Der Versuch, einen Realschulabschluss zu machen, sei ihm aufgrund von schwierigen Familienverhältnissen nicht gelungen, da der Vater u.a. gewalttätig gewesen sei. Nach der Scheidung seiner Eltern im Jahr 2007 habe er aufgrund steigender Fehlzeiten und schlechter werdender Noten schließlich 2009 die Schule abgebrochen. Den Kontakt zu seinem Vater habe er nach einiger Zeit abgebrochen, weil er aufgrund stark muslimisch geprägter Einstellungen die Hochzeit seiner älteren Schwester mit einem deutschen Mann habe verhindern wollen. Aus Angst vor weiteren tätlichen Angriffen des Vaters sei der Rest der Familie schließlich nach *Offenbach am Main* umgezogen. Dort habe *Mohammed A.* gejobbt und habe die Absicht gehabt, den Realschulabschluss nachzuholen, was jedoch durch die erste Verhaftung im Rahmen des Gerichtsverfahrens am OLG *München* 2011 verunmöglicht worden sei. Er gab an, seit seinem 19. Lebensjahr verheiratet zu sein; seine Mutter habe die Frau für ihn ausgewählt. Sie lebe seit der Heirat beim diesem und seiner Mutter in *Offenbach*. Das Zusammenleben der Familie sei seit der Scheidung harmonisch. 2013 sei der Angeklagte Vater geworden, er habe jedoch zu diesem Zeitpunkt im Rahmen des zweiten Gerichtsverfahrens bereits in Haft gesessen. Die Familie sei auf staatliche Hilfe angewiesen.

Zu seiner Geschichte mit dem Islam gab *Mohammed A.* an, erst mit 14 Jahren durch seine Eltern mit der islamischen Kultur in Kontakt gekommen zu sein. Er habe seine Freizeit vor allem mit muslimischen Freunden, Moscheebesuchen und Koranlesen verbracht. Mit deutschen Menschen habe er kaum Kontakte gepflegt, da ihm deren Lebensweise unverständlich erschienen sei. Über die Identifikation mit dem Koran sei er nach und nach in Richtung des Terrorismus gekommen. Über eine Internet-Plattform habe er regelmäßig entsprechende Links zugesendet bekommen. Zudem habe er autodidaktisch die arabische Sprache gelernt. Erst nach einiger Zeit habe er begonnen, sich auch mit radikal-islamistischen Anschauungen zu identifizieren. Dies habe sich auch durch die Anpassung seines äußeren Erscheinungsbildes ausgedrückt. Zu den Geschehnissen des 11. September 2001 habe *Mohammed A.* positive Gefühle gehegt und gab an, keine Anteilnahme mit den Opfern zu empfinden.

Aus der Beweisaufnahme des ersten Münchner Verfahrens wurde hinzugefügt, dass der Vater des Angeklagten Warnungen gegenüber den Lehrern seines Sohnes ausgesprochen habe, da sein Sohn Nicht-Muslime hassen würde. Die Mutter habe zudem dabei beobachtet, wie ihr Sohn sich Hassvideos angeschaut habe.

b. Verlesung der Aussage des Angeklagten durch den Verteidiger

In der Verlesung des Geständnisses durch den Verteidiger gab der Angeklagte an, die Motivation für seine Taten in seinem islamischen Glauben und der Situation der Muslime in *Afghanistan* gefunden zu haben. Mit dem Mann seiner Schwester, der für die *IBU* in *Deutschland* als Kontaktmann arbeite und einen engen Kontakt nach *Usbekistan* pflege,

habe er sich über die Geschehnisse ausgetauscht. Der Schwager habe geplant, *Deutschland* zu verlassen und sei deshalb auf der Suche nach einem neuen Statthalter für die *IBU* gewesen.

Mohammed A. gab weiterhin an, dass er insbesondere durch das Anschauen von selbstmordverherrlichenden und Hassvideos zunehmend eine Neigung hin zu den Ansichten radikaler Gruppierungen verspürt habe. Er habe vor seinem Schwager einen Treueeid auf die *IBU* geschworen, wodurch er zum Mitglied dieser geworden sei. Daraufhin habe er seine Tätigkeit als Spendensammler und Rekrutierer der *IBU* in *Deutschland* sowie als Informant der *IBU* zu politischen Ereignissen in *Deutschland* aufgenommen, wobei jedoch keiner der Unterstützungsversuche ihm gelungen sei.

Mohammed A. sagte aus, dass er sich seiner begangenen Straftat bewusst sei und dass es ihm leidtäte. Er sei seit der Festnahme durch eingehende Reflexion zu dem Ergebnis gekommen, dass er sich von der *IBU* abwenden und den Fokus auf seine Familie legen möchte und dass er für die Konsequenzen seines Handelns die volle Verantwortung übernehme.

c. Befragung durch den Senat

Im Anschluss an das Geständnis des Angeklagten erkundigte der Richter sich, ob der Angeklagte von Beginn an von den terroristischen Zwecken der *IBU* wusste, woraufhin dieser dies bejahte. Weiterhin wollte der Richter genaueres zum Ausmaß seiner Bemühungen für die *IBU* wissen und erfragte zudem, ob *Mohammed A.* von E-Mails aus dem Jahr 2011 wisse oder diese verfasst habe. *Mohammed A.* sagte aus, er habe erst im März 2012 mit seiner Arbeit begonnen und dass er von den besagten Mails nichts wisse. Der Richter befragte zudem weiter zu seinen Vorstellungen vom Märtyrertod und ob er an die 72 Jungfrauen im Paradies glaube. Zur ersten Frage sagte der Angeklagte, dass er zwar nicht sicher wäre, ob er diesen Tod für sich wählen würde, aber dass die Vorstellung in gewisser Hinsicht verlockend wirke. Gegen die zweite Frage wurde vom Verteidiger Einspruch erhoben. Zu seinen Ausreiseplänen, die laut eigener Aussage auch noch nach der Heirat 2011 weiter bestanden hätten, sagte *Mohammed A.*, dass diese am fehlenden Pass gescheitert seien.

Durch den Treueeid verpflichtete man sich nach Angeklagtenaussage zu Treue gegenüber dem *IBU*-Führer und einem Pflichtbeitrag für die *IBU*, welchen er auch geleistet habe. Durch die Versicherung seines Schwagers war er überzeugt, dass er seiner geschworenen Treue und Pflicht gegenüber der *IBU* auch durch seine Tätigkeit in *Deutschland* nachkommen würde. Heute fühle er sich nicht mehr an den Eid gebunden, weshalb es für ihn möglich geworden sei, dieses Geständnis abzulegen.

d. Befragung durch den Vertreter der GBA

Auf Nachfrage des Staatsanwaltes zum Zeitpunkt der Ablegung des Treueeids sagte *Mohammed A.*, er sei unsicher, nannte aber sodann den Zeitpunkt Juli 2011, womit dies vor dem Urteil des OLG *München* gewesen wäre.

2. Prozessuale Erörterungen

Anhand eines verlesenen Auszugs aus dem Bundeszentralregister vom 18.02.2013 wurde deutlich, dass der Angeklagte bereits 2011 vor dem OLG *München* wegen Beihilfe zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde. Zudem wurde ein Gutachten zu den durch *Mohammed A.* hochgeladenen Videos verlesen sowie ein weiteres über die Geschichte und Aktivitäten der *IBU*. Diese sei 1998 gegründet worden sein und verübe im *afghanisch-pakistanischen* Grenzgebiet als islamistisch geprägte Terrororganisation u.a. in Zusammenarbeit mit den *Taliban*, *Al-Qaida* und anderen Terrorgruppen Anschläge auf nationale Sicherheitskräfte aus *Afghanistan* und *Pakistan*, auf Soldaten der *ISAF* und auf zivile Ziele. Finanziell werde die Vereinigung von Spenden aus Europa getragen, welche von Statthaltern eingetrieben würden. Der E-Mailverkehr zwischen der *IBU* und dem Angeklagten lag den Prozessparteien zwar vor, jedoch wurde dieser nicht verlesen.